

**Bekanntmachung Nr. 104
des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Münsterdorf**

**5. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Münsterdorf
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.01.2009**

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 1 und Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 1. Hs., Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, §§ 9, 9a und § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), sowie §§ 1, 2 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes (AG-AbwAG) und des § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Münsterdorf vom 16.01.2009, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Münsterdorf unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 die folgende Nachtragssatzung:

Artikel I

§ 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Der Abzugszähler muss fest eingebaut werden in einen Wasserstrang bzw. Leitung zum Außenwasserhahn oder in fester Verbindung am Außenwasserhahn befestigt werden. Weiter gilt:

- Für den Einbau sind verplombungsfähige Verschraubungen zu verwenden,
- Für das Betreiben des Abzugszählers ist die Genehmigung der Gemeinde Münsterdorf erforderlich. Als Grundlage muss hierfür eine Besichtigung mit Verplombung des Zählers durch die Gemeinde Münsterdorf stattfinden,
- Beauftragten der Gemeinde Münsterdorf ist der Zugang zu den Zählern zu gestatten, sodass diese sich von der Korrektheit der Installation und der Verwendung überzeugen können,
- Die Abnahme und Verplombung vor Ort sind kostenpflichtig,
- Bei Beschädigung der Verplombung ist die Gemeinde sofort zu benachrichtigen. Ein weiterer Betrieb ist verboten.

Die Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung mit Datenerfassung von Abzugszählern beträgt pauschal 45,00 €. Die Verwaltungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer zu tragen und wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 23 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung	2,37 € je m ³ ,
die Gebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung überbauter und befestigter Grundstücksfläche	0,23 € je m ²

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Münsterdorf, den 08.12.2023

**Gemeinde Münsterdorf
Pokriefke
Bürgermeister**

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 104/2023 steht ab dem 12.12.2023 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.